
Erneuertes Weg- und Strassen-Mandat,
vom 12ten Jenner 1804.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich: Da Wir, nach eingezogenen Berichten, in Betreff des Zustandes der Strassen, Uns überzeugen müssen, wie ungemein sich dieselben im Lauf der letztverflossenen Zeiten verschlimmert haben, — sehen Uns bemüssiget, um dem gänzlichen Verfall derselben zuvorzukommen, folgende Verordnung öffentlich bekannt zu machen, deren getreue Erfüllung Wir von jedermann gewärtigen, und die Aufsicht und Handhabung derselben in die Hand des eigens verordneten Strassen-Departements gelegt haben:

1. Hat es bey der bisher eingeführten Bestellung von Wegknechten auf den Heer- und Landstrassen, bey den in den Händen derselben liegenden Instruktionen, und bey dem angenommenen Fuß ihrer Bezahlung, auch in Zukunft sein Verbleiben.

2. Das übliche Weggeld auf den bestimmten Strassen und Zollstätten, soll auch furohin auf nachstehenden Fuß bezogen werden, wie solches

theils in den frühern Verordnungen, theils in dem dießfälligen Beschluß der gemeineydsständischen Tagsatzung, vom 16ten September 1803. bestimmt ist: nämlich:

Auf denjenigen Heer- und Landstrassen, welche am meisten mit schweren Läften und Fuhrwerken befahren werden; und namentlich:

Auf der Hauptlandstrasse von der Stadt Zürich über Kloten, Bülach, Eglsau, bis an die Gränzmarche;

Auf der Hauptlandstrasse von der Stadt über Wasserstorf, Winterthur, Elgg, bis an die Gränzmarche;

Auf den beyden Landstrassen nach Baden, sowohl über Altstätten, als über Höngg, so weit dieselben innert unsern Gränzen liegen, — soll, zu Besoldung der Weal knechte, das gewohnte Weggeld von 1 Kreuzer auf jede Stunde Wegs für ein Pferd und jedes andere Stück Zugvieh, weiterhin in der Meynung bezogen werden, daß von 5 Stücken Zugvieh das nämliche Weggeld wie bisher von 6 Stücken, nämlich 6 Kr., und von 6 Stücken das nämliche wie bisher von 8 Stücken, nämlich 8 Kr., entrichtet werden; von nun an aber alle Fuhren mit mehr als 6 Stücken, unter dem hienach (§. 9) enthaltenen Vorbehalt, gänzlich verboten und untersagt seyn sollen.

3. Diesem Weggeld sind unterworfen:

a) Alle und jede fremde Fuhrn mit Kaufmannsgut, Wein, Frucht, Salz oder andern Waaren.

b) Alle fremde Reifewagen, Kutschen, Chaisen und übrige Fuhrwerke; auch die Reityferde, einzig ausgenommen diejenigen der Löbl. Endsgenößlichen, mit der Standesfarbe reisenden Gesandtschaften.

c) Alle einheimische, mit fremden Personen beladene Fuhrwerke.

d) Alle von Einheimischen um den Lohn geführten fremden Waaren und Güter.

4. Für den Bezug dieses vorbestimmten Weggelds sind nachfolgende Anstalten getroffen, und die bestellten Einzleher des Erforderlichen instruir und befehlet:

Für die Strasse von Zürich aus über Egglisau, bis an die Gränze, soll dasselbe von dem Zoller an der Niederdorfsparte eingezogen werden, der für das Empfangende ein numeriertes Zollzeichen, Schein oder Billet, das die Zahl des Zuaviehes, und die Summe des Bezahlten mit dem Dato enthält, abgiebt; welches Zeichen hernach dem Zoller zu Egglisau unfehlbar eingehändiget werden muß, indem ohne dessen Vorweisung und Abgebung das Weggeld als nicht bezahlt angesehen, und allda eingezogen werden soll.

Von der Gränze her über Egglisau nach Zürich, soll selbiges für die ganze Strecke an den Zoller zu

Eglisau erlegt werden, gegen gleichmäßigen Empfang des vorbenannten Zeichens oder Billets, welches an der Niederdorspforte in Zürich abgegeben werden muß, unter gleicher Gefahr der Wiederbezahlung im Fall der Nichteinhändigung.

Für ganz leere Rückfuhren wird nichts bezahlt; von zur Hälfte beladenen Rückfuhren aber soll die halbe Taxe des Weggelds gefordert und bezahlt, auch für solche ebenmäßig Zeichen oder Billets, wie oben bestimmt, eingehändiget werden; Fuhren, welche nicht die ganze Strecke von Zürich bis Rafz, oder von Rafz bis Zürich, sondern nur einen mehreren oder geringern Theil befahren wollen; sollen an der Zollstätte solches wahrhaft anzeigen, woraufhin der Einzleher des Weggelds ihnen nicht mehr als 1 Kr. für die Stunde Wegs auf jedes Stück Zugvieh (jedoch, wo fünf oder sechs Stücke Zugviehs vorhanden sind, die im §. 2. bestimmte erhöhte Taxe) abfordern, und sowohl den Bezug als den Ort in das Billet einschreiben wird; damit aber hierbey kein Betrug vorgehe, so sollen die Wegknechte den Auftrag haben, im Fall begründeter Zweifel, allen Fuhrleuten jederweilen ihre Zeichen oder Billets zur Einsicht abzufordern, und jeden, der weiters, als das Billet weist, fahren würde, zur verdienten Strafe zu laiden und anzuzeigen.

Für die Strasse von der Hauptstadt über Basferstorf, Winterthur und Elgg, bis an die Grän-

ze, soll das Weggeld vom Zoller bey der Kronen-
 porte eingezogen werden, der für das Empfang-
 gende ebenfalls, wie obbestimmt, ein Billet ab-
 glebt, welches hernach dem Einzleher zu Lös,
 wenn der Fuhrmann die Frauenfelder - Strasse
 befährt, oder dem Zoller zu Elgg, wenn er die
 Elgger - Strasse befährt, abgegeben werden muß.

Von der Gränze her über Elgg nach Zürich,
 soll selbiges für die ganze Strecke an den Zoller
 zu Elgg erlegt werden, gegen den Empfang des
 vorbenannten Zeichens, welches an der Kronen-
 porte in Zürich abgegeben werden muß.

Von denjenigen Fuhren, so von Elgg nur bis
 nach Winterthur, und von da zurückfahren,
 wird das Weggeld in Elgg bezahlt. Bey den
 allfälligen Zwischenstellen dieser Strassen, wie
 z. B. zu Basserstorf wegen der dortigen Neben-
 strasse, — befinden sich besondere Einzleher bestellt;
 wobey übrigens alle oblaen nähern Bestimmun-
 gen auch auf diese Strasse wirtsam sind.

Für die Strasse von der Hauptstadt nach Ba-
 den, über Wipkingen und Höngg, bis an die
 Gränze, wird das Weggeld von dem Zoller bey
 der Niederdorfsvorte eingezogen; so wie selbiges
 von der Strasse nach Baden über Altsätten bis
 an die Gränze, an den Zoller bey der Sihl-
 porte bezahlt wird; wobey übrigens die Meynung
 waltet, daß das Weggeld hinfüro auf beyden
 Strassen nach Baden, rechts und links der Elm-

math, auf jeder Seite für dritthalb Stunden berechnet und eingezogen werden solle, als so weit die Route durch den hiesigen Kanton gehet.

5. Mit der Sorge für die Vollziehung und Handhabe der gegenwärtigen Verordnung, genauer Aufsicht auf die allgemeinen und besonderen Pflichten der Strassen-Aufseher, Vorgesetzten, Beggeld - Einzieher und Wegknechte, ist das Strassen-Departement beauftragt, und zugleich bevollmächtigt, alle und jede dagegen handelnde und fehlbare zur Verantwortung, Ahndung und Strafe zu ziehen; zu welchem Ende hin wir demselben, nach der uns von dem Grossen Rath durch das Gesetz vom 15ten December ertheilten Vollmacht, ein Strafrecht bis auf 12 Schweizerfranken, in so fern der Fehlbare ein Einheimischer, und auf 24 Franken, in so fern er ein Fremder ist, in der Meynung einräumen, daß wichtigere, die eben gedachte Strafscompetenz übersteigende Fälle vor dem behörigen Richter betrieben werden sollen. Wenn es aber einen Fremden anbetrifft, so mag sowohl das Weg- und Strassen-Departement, als, wenn dasselbe den Fall wegen seiner Wichtigkeit vor das betreffende Bezirksgericht weist, dieses letztere den Fehlbaren zu annehmlicher Caution und Rechtsvertröstung anhalten.

6. Erwarten Wir von Unfern Bezirks- und Unterstatthaltern, durch deren Bezirke die Heer-

und Landstrassen gehen, daß sie sich eifrigst werden angelegen seyn lassen, ein wachsames Auge auf alles zu haben, was gegenwärtiger Verordnung entgegen läuft; und daß sie mittelst der ihnen anvertrauten Executiv-Gewalt, und nach der ihnen besonders zugestellten Instruktion, dem Strassen-Departement seine Bemühungen erleichtern, und so gemeinschaftlich mit demselben den guten und wichtigen Zweck dieser Verordnung befördern werden.

7. Beauftragen wir die Gemeindevorstände und die übrigen Gemeindevorgesetzte:

a) Denjenigen Antheil an der Innehaltung der Strassen, welcher den Gemeinden nun noch pflichtmäßig obliegt und übrig bleibt, und welcher theils in dem Aufthun der beschlossenen Seitengräben längst den Strassen durch die Anstößer, theils in dem Liefern von genugsamem, sorgfältig geworfnem Grien für die Arbeit der Wegknechte besteht, je zu der für die Gemeindevorstände Angehörigen schicklichsten, den Feldarbeiten am wenigsten nachtheiligen Zeit, unpartheyisch bewerkstelligen zu lassen.

b) Im Fall durch unglückliche Ueberschwemmung, oder andere außerordentliche Zufälle, eine Strasse beträchtlichen Schaden litte, oder allfällig so eingeschneht würde, daß dadurch der Paß gesperrt, und die Strasse unfahrbar gemacht wäre, auf des Wegknechts Aufforderung hin, mit genug-

famer Mannschaft zu Hülfe zu eilen, und die beschädigte Stelle, nach des Wegknechts Anleitung, wieder brauchbar zu machen

c) Wenn das Gassenpflaster Schaden litte, und Reparation bedarf, — so solle dasselbe sogleich, auf Anzeige der Wegknechte, verbessert, überhaupt aber an jedem End der Woche gereinigt werden.

d) Sollten die Wegknechte zu Handvernehmung einer oder mehrerer Personen, die solche nicht als obrigkeitlich bestellte Wegknechte ansehen, oder in Ausübung ihrer Pflichten hindern, und (um Verantwortung und Strafe auszuweichen) sich flüchtig machen, oder gar gewaltsame Mittel gegen sie gebrauchen wollten, — Hülfe und Unterstützung nöthig haben, — so ist denselben mit genugsamer Mannschaft eilends beizuspringen.

e) Werden erwähnte Vorgesetzten auf die Wegknechte ihres Bezirks unpartheyische und getreue Aufsicht halten, denselben jede Versäumnis und Nachlässigkeit in Ausübung ihrer Pflichten sogleich vorhalten, und, wenn solches nichts verfangen wollte, es der verordneten Commission pflichtmäßig laiden und anzeigen.

8. In Rücksicht der Anlegung und Unterhaltung der Strassen sollen folgende Regeln genau befolgt werden :

a.) Alle Heer- und Landstrassen in dem Um-

fang unsers Cantons sollen, in so fern es die Lage gestattet, die vollkommene Breite von 24 Schuhen haben, die Gräben und Wasserrünge nicht dazu gerechnet.

b) Die in den anstoßenden Gütern den Straßen nahe gepflanzten alten Bäume, so wie die Brun- oder Staudenhäge, sollen fleißig gestutzt und ausgehauen werden. Junge Bäume sollen nicht näher, als wenigstens 10 Schuh von der Straße gepflanzt werden. Auch ist das Futter des Viehs auf den Straßen alles Ernsts untersagt.

c) Sollen die Gemelnds-Vorgesetzten dafür sorgen, daß die Grien-Gruben jederzeit im Vorrath fleißig und genugsam abgedeckt, und der Grien von Roth und Erde so viel immer möglich abgesonderet und geworfen werde. Auch bleibt es bey der Verordnung, daß für die Armen, die allensfalls gar kein Werkgeschirr haben, solches von der Gemelnde angeschafft, nach geendigter Arbeit aber von den Vorgesetzten wieder in Verwahrung genommen werden soll, damit es zu keiner andern Arbeit gebraucht werden könne.

d) Ist fernerhin alles Enge-Geleß und die Gabelfuhr ernstlich verboten und abgeleutet, so wie auch den Güter- und andern Fuhren die einspännigen Schulter- und Beywägen untersagt sind; nur einzig mögen leichte Wagen mit einem Pferde, oder leichte einspännige Chaisen geduldet werden.

e) An Stellen, wo man einen Wagen zu spannen genöthigt ist, soll das gespannte Rad mit einem Radschuh unterlegt werden; auch sollen nicht zwei, oder mehrere schwer beladene Wagen hinter einander in der gleichen Reihe, und bey schwerer Busse alle Wagen und Gefährte immer in der Mitte der Strassen fahren, und im Ausweichen und Vorbeyfahren vor einander, niemals so weit auf die Seite treiben, daß die Fußwege dadurch Schaden leiden möchten.

9. Da seit einiger Zeit die stärksten Mißbräuche mit Ueberladung der Fuhren getrieben, und dadurch die Strassen und Brücken sehr geschädiget werden, — so verordnen Wir, daß in Zukunft mehr als 5 Stücke Zugvieh, für Güter-, Frucht- und andere Fuhren vorzuspannen (den unentbehrlichen Vorspann bey ganz steilen Stellen ausgenommen) gänzlich untersagt seyn soll. Im Fall es das nothwendige Bedürfniß von Gemeinden oder Partikularen erfordert, zu Transportierung größerer Lasten, als Brunnenbatter, Trottbäumen u. dgl. sich einer größeren Anzahl Zugviehs bedienen zu müssen, so sind die betreffenden Gemeinden oder Partikularen verpflichtet, dem Strassen-Departement vorher davon die Anzeige zu machen, in so fern die Heer- und Landstrassen mit diesen Lasten befahren werden müssen.

10. Da ebenfalls seit mehreren Zeiten Güter- und andere Fuhren die Heer- und Landstrassen

abfahren, und sich dadurch der Bezahlung der schuldigen Zölle und Weggelder zu entziehen suchen, so wird anmit allen Fuhrleuten aufs ernstlichste angefinnet, bey schwerer Verantwortung und Strafe keine Neben-, sondern immer die Heer- und Landstrassen zu befahren, worauf besonders die Vollziehungs-Beamteten, und die Zoll- und Weggeld-Einzieher, nach ihrer besonders erhaltenen Instruktion, strenge wachen werden.

11. Gegenwärtige Verordnung soll fördersamft gedruckt, und den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu pflichtmäßiger Bekanntmachung, mittelst öffentlichen Anschlags an den gewohnten Orten und erforderlicher Verlesung in den Gemeinden, zugesendet werden.

Beschluß vom 14ten Jenner 1804, betreffend die Stemplung der Wechsel.

Der Finanzcommission wird auf die mittelst ihrer Weisung vom 11ten Jenner gethane Einfrage, die Stemplung der Wechsel betreffend, die Rückantwort ertheilt, daß es im Sinn des Aufschlagengesetzes vom 23sten December lige, daß die